



Südbahn in Bewegung

**Bilanz zum Saisonabschluss in Plau am See –
RegioInfra startet Feldversuch mit Mess- und
Testzug – Vorstellung des Konzeptes
„Karower Kreuz 365+“ am Bahnhof Karow**



Das Karower Kreuz 365+ steht für einen potenziellen Bahnverkehr der Zukunft.

Wie die meisten Bahnhöfe in Mecklenburg-Vorpommern haben auch die Bahnhöfe Plau am See und Karow schon lebendigere Zeiten erlebt. Nachdem die Bahnstrecke Güstrow-Plau am See-Meyenburg im Dezember 1882 in Betrieb gegangen war, fuhren hier über Jahrzehnte Personen- und Güterzüge im Regelverkehr in alle Richtungen. Aus vielerlei Gründen kam es nach 1990 immer wieder zum teilweisen oder vollständigen Erliegen der Strecke. Seit 2013 kämpft die Bürgerinitiative „Pro Schiene“ für den ganzjährigen Regelverkehr der Südbahn mit dem Bahnhof Karow als „zentrale Mobilitätsdrehscheibe“ – denn hier kreuzen sich die Ost-West und Nord-Süd-Schienenstränge. Am 9. September trafen sich am Bahnhof in Plau am See Mitglieder der Bürgerinitiative, Bürger, Bürgermeister sowie namhafte Vertreter aus Politik und Wirtschaft, um mit Blick auf die weiteren Entwicklungen zum Ende der Saison Bilanz zu ziehen. Was die weiteren Entwicklungen angeht, kommt der Stein bzw. die Bahn immer mehr ins Rollen. M-Vs Verkehrsminister Reinhard Meyer und sein Brandenburger Kollege Guido Beermann haben einer Potenzialanalyse des Streckennetzes Südmecklenburg-Prignitz zugestimmt. Bereits einige Tage später, am 13. September, ging

es erneut um die Zukunft der Südbahn. Dieses Mal presserwirksam am Bahnhof Karow. Denn an diesem Tag bot die Messfahrt des Test ICE, Advanced Train Lab, der Deutschen Bahn einen optimalen Anlass, das Projekt Karower Kreuz 365+ vorzustellen, das für einen täglichen Bahnverkehr nach Norden, Süden, Osten und Westen steht.

„Hallo Südbahn! Die Südbahn fährt ... am Samstag und Sonntag, 9. und 10. September 2023... das letzte Mal im diesjährigen Saisonverkehr. Wir fordern weiterhin den ganzjährigen Südbahnverkehr!“, lauten die ersten Zeilen der Einladung zur Abschlussveranstaltung am Plauer Bahnhof von Clemens Russell, Sprecher der Bürgerinitiative Pro Schiene, der vor Ort die Notwendigkeit eines ganzjährigen Regelbetriebs noch einmal verdeutlicht. Immerhin – seit 2020 fahren die Züge wieder während der Saison, zuletzt sogar im Zwei-Stunden-Takt. Allerdings nur freitags, samstags, sonntags und an den Feiertagen – was für Wochenendausflügler und Touristen praktisch ist, nicht aber für den täglichen Bedarf der Bewohner. Dabei ist ein gut ausgebautes Mobilitätsnetz Bestandteil der Infrastruktur auch bzw. gerade im ländlichen Raum. Es ermöglicht die Teilnahme aller am

Aus dem Inhalt

Seite 5	Weltkindertag in Plau
Seite 7	2. Lübzer Jobmesse
Seite 10	21. Stadtvertretersitzung
Seite 14	Oktoberfest Quetzin
Seite 17	Regional- u. Gesundheitsmarkt
Seite 28	575 Jahre Retzow
Seite 32	Neues vom Handball
Seite 35	Veranstaltungskalender
Seite 36	Amtliche Mitteilungen
Seite 42	Glückwünsche/Service

Die Plauer Zeitung erscheint kostenlos einmal im Monat in Auflage von 4.950 Exemplaren im Amt Plau am See. Sie ist für auswärtige Leser im Abonnement erhältlich.

Leben im weitesten Sinne, ist gleichzeitig klimaneutral und im optimalen Fall kostengünstig. Es erhöht die Attraktivität der ländlichen Gebiete, besonders für junge, gut ausgebildete Menschen, die als Fachkräfte dringend benötigt werden. Gleichzeitig dient ein weitläufig funktionierendes Schienennetz auch dem Güterverkehr, was die ohnehin schon überlasteten Straßen von etlichen Lkws befreien würde.

Am Morgen des 9. September finden sich neben Plauer Bürgern auch Wolfgang Waldmüller (Landtag M-V) und die beiden mit der Südbahn angereisten Sven Hoffmeister (Bürgermeister der Stadt Plau am See) und Astrid Becker (Bürgermeisterin aus Lübz) am Plauer Bahnhof ein. Auch sie gehören zu den Verfechtern eines funktionierenden Regelverkehrs der Südbahn sowohl auf der Nord-Süd- als auch auf der West-Ost-Tangente. Gemeinsam mit den Bürgermeisterkollegen Falko Krassowski (Meyenburg) und Dr. Ronald Thiel (Pritzwalk) sei man ein gutes Stück vorangekommen. Für Wolfgang Waldmüller gilt Hoffnung und Skepsis gleichermaßen. Denn bevor weiter entschieden werden könne, müsse das Gutachten abgewartet werden. Dieses wurde von den Ländern Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in Auftrag gegeben, um zu klären, ob und mit welcher Summe in die Strecke Richtung Pritzwalk investiert werden kann. Noch gelte es, wachsam zu sein, denn die Strecke Malchow-Parchim sei noch nicht ausgeschrieben.

Satzungsbeschluss der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Plau am See hat auf ihrer Sitzung am 13. September 2023 für die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text und dem Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt die vorstehende Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i. V. mit der Hauptsatzung der Stadt Plau am See in Kraft.

Der Geltungsbereich (siehe Übersichtsplan) umfasst im Wesentlichen alle den Ortsteil bildende Grundstücke entlang der Dorfstraße mit Hauptgebäuden und den mit der Hauptnutzung verbundenen Nebengebäuden sowie den dazugehörigen Hausgärten. Des Weiteren werden westlich der Dorfstraße drei Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 0,5 ha in den Geltungsbereich mit einbezogen und bilden die Ergänzungsfläche.

Jede Person kann die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow sowie die dazugehörige Begründung ab diesem Tag im Amt Plau am See, Bau- und Planungsamt, Markt 2, 19395 Plau am See, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses auf der Internetseite der Stadt Plau am See (www.stadt-plau-am-see.de). Die oben genannten Unterlagen zur Entwicklungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Plau am See für den Ortsteil Hof Lalchow werden ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Plau am See sowie auf dem Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Plau am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Plau am See geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Plau am See, 22.09.2023
gez. *Sven Hoffmeister*
Bürgermeister

Übersichtsplan:



